



Newsflash Umweltrecht

Juni/2018

Inhalt

<u>1. ERSTE KLIMAKLAGEN GEGEN EUROPÄISCHE KLIMAPOLITIK EINGEREICHT</u>	<u>1</u>
<u>2. ÖKOBÜRO UND WWF ALS PARTEIEN IM ARTENSCHUTZVERFAHREN ZUM FISCHOTTER</u>	<u>2</u>
<u>3. AKTUELLES</u>	<u>3</u>
<u>4. ENGLISH SUMMARY</u>	<u>4</u>

1. ERSTE KLIMAKLAGEN GEGEN EUROPÄISCHE KLIMAPOLITIK EINGEREICHT

Die Europäische Union wird wegen mangelndem Klimaschutz verklagt. Erstmals wird ein Gericht überprüfen, ob die Klimaziele der EU zu niedrig sind, um internationalen Abkommen zu genügen und um drohende Klimaschäden zu verhindern. Argumentiert wird dies von Klagenden aus 8 Staaten mit Grundrechtseingriffen resultierend aus Klimawandelfolgen.

2030-Ziele der EU im Fadenkreuz der Klage

Zehn Familien aus acht verschiedenen Staaten erhoben Ende Mai Klage beim Europäischen Gericht (EuG), der ersten Instanz der Gerichtsbarkeit innerhalb der EU. Angegriffen werden vor allem die Klimaziele der EU, die bis 2030 erreicht werden sollen und die in drei Rechtsakten der EU wirken: die Verordnung 2003/87/EC über den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, Entscheidung 406/2009/EG über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen und den Beschluss 529/2013/EU über die Anrechnung und Verbuchung von Emissionen.

Die 2030 Ziele der EU werden in der Klage als nicht ambitioniert genug, gemessen an der Leistungsfähigkeit der Union, bezeichnet. Im Vertrag von Paris, welcher auch von der EU unterzeichnet wurde, wurde das Ziel von maximal 1,5°C Temperaturanstieg festgelegt. Dieses sei, so die Klagenden, mit der derzeitigen Zielsetzung in den genannten Rechtsakten bei weitem nicht erreichbar. Die Ziele des Abkommens und die Verpflichtung der EU würde damit nicht ausreichend angegangen.

Fall beim EuG

Der Fall ist nun beim Europäischen Gericht anhängig, das die Zulässigkeit der Klage prüft. Eine endgültige Entscheidung sowohl über die Zulässigkeit der Klage, als auch über ihren Inhalt, wird wohl erst die zweite Instanz, der EuGH, fällen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beim EuG beträgt 14 Monate, die von Rechtsmitteln beim EuGH etwa 13 Monate. Große Hürde für die Klage stellt wohl die Frage der Zulässigkeit dar, die anhand der „persönlichen Betroffenheit“ der Klagenden bewertet wird. Für die Betroffenheit stellen die europäischen Gerichte hohe Anforderungen, was bei abstrakten Wirkungen bislang mehrfach scheiterte.

Weitere Informationen:

[Klimareporter: Familien klagen gegen EU-Klimapolitik](#)

[Germanwatch: Familien klagen gegen zu schwache EU-Klimapolitik](#)

2. ÖKOBÜRO UND WWF ALS PARTEIEN IM ARTENSCHUTZVERFAHREN ZUM FISCHOTTER

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat ÖKOBÜRO und dem WWF erstmals in einem Artenschutzverfahren Parteistellung zugesprochen. Das Gericht verwies dabei auf die Entscheidung des EuGH im Fall „Protect“. Als Parteien können die Umweltschutzorganisationen inhaltliche Einwendungen gegen die Entnahme der Fischotter erheben.

Parteistellung für Umweltschutzorganisationen

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat ÖKOBÜRO und WWF als anerkannten Umweltorganisationen Parteistellung im Naturschutzverfahren betreffend der Entnahme von Fischotter gewährt (LVwG-AV-751/001-2017). Die Entscheidungen des EuGH (C-664/15, „Protect“) und des VwGH der letzten Monate wirken sich auch auf der Ebene der Landesverwaltungsgerichte aus.

Nach nationalem Recht haben Umweltschutzorganisationen im Naturschutzverfahren keine Parteistellung. Das Landesverwaltungsgericht verwies jedoch im konkreten Fall auf die EuGH-Entscheidung in der Rechtssache „Protect“. Demnach müssen anerkannte Umweltorganisationen in Naturschutzverfahren mit unionsrechtlichen Bezügen Rechtsschutz und daher auch Parteistellung genießen. Dies ergibt sich daraus, dass die Aarhus Konvention, konkret Art 9/2 und 9/3 als Auslegungsmaßstab für die Richtlinien der EU herangezogen werden müssen. Das Gericht sprach ÖKOBÜRO und dem WWF daher Parteistellung zu, da Auswirkungen der Entnahmen von Ottern auf Europaschutzgebiete nicht auszuschließen sind.

Das Landesverwaltungsgericht begründete dies unter anderem mit den ausgedehnten Streifgebieten der Otter entlang von Flüssen, wodurch sie das Europaschutzgebiet verlassen könnten. Die Beziehung von Sachverständigen und die Festlegung einer Höchstentnahmezahl im erstinstanzlichen Verfahren sprach für das Gericht gegen die Ansicht, eine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes könne ausgeschlossen werden.

Otter-Entnahmen nun vor Überprüfung

Die konkreten Entnahmen von Fischottern, eingeräumt von einem Bescheid der NÖ Landesregierung stehen nun vor der inhaltlichen Kontrolle des Landesverwaltungsgerichtes. ÖKOBÜRO und WWF bringen dazu vor, dass das verwendete Datenmaterial unzureichend und veraltet ist, sowie dass mehrere Bestimmungen des Naturschutz- und Tierschutzgesetzes nicht eingehalten wurden. Eine Entscheidung wird noch im Sommer dieses Jahres erwartet.

Weitere Informationen:

[Link zur Entscheidung](#)

3. AKTUELLES

Der VwGH stellte fest, dass Beeinträchtigungen wasserrechtlich geschützter Rechte durch äußerst unwahrscheinliche Hochwasserereignisse nicht zu berücksichtigen sind. [Link](#)

Das BVwG hat entschieden, dass die Wiener Außenring Schnellstraße S 1 (Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn, „Lobautunnel“) unter Einhaltung neuer Auflagen gebaut werden darf. [Link](#)

Die für die Passivlegitimation des §364a von der Rechtsprechung geforderte Benützung der Liegenschaft liegt dem OGH zur Folge bei einem mit dem Grundeigentümer bestehenden Werkvertrag nicht vor, da der für die Annahme seiner Passivlegitimation erforderliche Zusammenhang zwischen Sachherrschaft und Immission aufgrund seiner eingeschränkten Befugnisse nicht vorliegt. [Link](#)

Die Kommission klagt beim EUGH Deutschland, Frankreich, Ungarn, Italien, Rumänien und das Vereinigte Königreich wegen Luftverschmutzung. Die vereinbarten Grenzwerte für die Luftqualität werden nicht eingehalten und in der Vergangenheit wurden keine geeigneten Maßnahmen ergriffen. [Link](#)

4. ENGLISH SUMMARY

EU being sued for climate justice

For the first time ever, the European Union was sued for not enacting its duty for fighting climate change according to the Paris Agreement. The goals the EU set out to reach are aimed too low, say the claimants, ten families from eight different countries within and -out the EU. The claim was filed with the General Court of the European Union, which is now assessing the admission of the case. The first obstacle, and maybe the hardest, for the claim will be to prove that the claimants are personally affected by climate change and the low goals of the Union. The court case is likely to take some time and might be predestined to go to the ECJ no matter the verdict in the first instance.

Legal Standing for ÖKOBÜRO in species protection case

Citing the CJEU decision "Protect" the administrative court of Lower Austria gave ÖKOBÜRO legal standing in a species protection case concerning the killing of otters. The court stated that effects on a nearby NATURA2000- area cannot be precluded due to the migration of the otters along the rivers. It is the first time ÖKOBÜRO as an eNGO was accepted as a party in a species protection case in Austria.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus:



Bundesministerium
Nachhaltigkeit und Tourismus